

## Versicherung von Ermittlungs- und Behebungskosten

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

**Ausgabe 2017 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

### Artikel 98

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Hat ein Versicherter bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von fremden Gebäuden, Strassen, Leitungen oder anderen unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet und müssen wegen diesen Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt und/oder behoben werden, erstreckt sich die Versicherung - in teilweiser Abänderung von Art. 7 lit. I AVB - auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für die zur Ermittlung oder Behebung notwendige

- a) Zerstörung, Beschädigung von Sachen Dritter sowie die Wiederherstellung dieser Sachen in den ursprünglichen Zustand;
- b) Entfernung (z.B. Demontage) bzw. Anbringung (z.B. Montage) von Sachen Dritter;
- c) Anwendung von thermografischen und ähnlichen technologischen Verfahren oder den Einsatz von Leitungskameras.

Massgebend für die Entschädigung ist dabei die kostengünstigste Vorgehensweise.

Ermittlungs- und Behebungskosten sowie andere vorgenannte Massnahmen werden den Sachschäden gleichgestellt.

#### 2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Vom Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 hiervor ausgeschlossen sind

- a) Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in Ziff. 1 hiervor aufgeführten Massnahmen;
- b) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert oder hergestellt hat, oder an denen er Arbeiten (z.B. Einbau, Montage) geleistet hat;
- c) Kosten, welche über eine andere Bestimmung der vorliegenden Police versichert sind.